



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 23. Juli 2018

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Präsident)
und Gerichtsschreiberin MLaw Rebecca Mühlebach

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2015

(Einsprachefrist, § 160 Abs. 1 StG;
Wiederherstellung der Frist, § 147 Abs. 5 StG)

Sachverhalt

- A. Nachdem der Rekurrent, X, zweimal gemahnt worden war (Schreiben vom 26. Mai und 26. Juli 2016), die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2015 abzugeben, wurde er mit amtlicher Einschätzung vom 22. September 2016 für die kantonalen Steuern pro 2015 veranlagt.
- B. Mit Schreiben vom 25. November 2016, der Schweizerischen Post zuhanden der Steuerverwaltung übergeben am 28. November 2016, stellte der Rekurrent ein Gesuch um Rektifikation und reichte die Steuererklärung pro 2015 ein. Die Steuerverwaltung nahm das vorgenannte Schreiben als Einsprache entgegen.

Mit Entscheid vom 2. Dezember 2016 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Sie begründete dies damit, dass die Einsprache gegen die Veranlagungsverfügung pro 2015 nicht innerhalb der Frist von 30 Tagen erhoben worden sei.

Mit Eingabe vom 4. Dezember 2016 legte der Rekurrent dar, es sei ihm weder die Abgabe der Steuererklärung noch die Einreichung der Einsprache gegen die Veranlagungsverfügung vom 22. September 2016 innert der jeweiligen Frist möglich gewesen. Dem Schreiben legte er einen Arztbrief des Universitätsspitals Basel, datierend vom 29. September 2016, und diverse Schreiben zwischen dem Rekurrenten und seiner damaligen Arbeitgeberin bei.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2016 wies die Steuerverwaltung den Rekurrenten darauf hin, dass er nachweisen müsse, aufgrund von gesundheitlichen Problemen daran gehindert gewesen zu sein, Rechtshandlungen rechtzeitig vorzunehmen. Diesbezüglich werde ein erneutes Schreiben als Gesuch um Wiederherstellung der Frist entgegengenommen. Die Steuerverwaltung wies den Rekurrenten insbesondere darauf hin, dass das vorgenannte Gesuch innert 30 Tagen seit Wegfall des Hindernisses schriftlich und begründet sowie unter Beifügung der notwendigen Beweismittel (Arztzeugnis mit Grundangabe und Dauer der Erkrankung) gestellt werden müsse.

Mit Eingaben vom 17. und 19. Dezember 2016 stellte der Rekurrent unter Bezugnahme auf eine Herzerkrankung sinngemäss ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist. Mit dem Gesuch reichte er unter anderem einen Arztbrief des Universitätsspitals Basel, datierend vom 3. Oktober 2016, ein.

Mit Entscheid vom 14. September 2017 trat die Steuerverwaltung auf das Gesuch um Fristwiederherstellung nicht ein. Zur Begründung wurde festgehalten, dass zwar innert Frist ein schriftliches Gesuch und diverse Diagnosen des Universitätsspitals Basel eingereicht worden seien, jedoch kein detailliertes Arztzeugnis, weshalb es an einem rechtsgenügenden Nachweis mangle.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 3. Oktober 2017. Der Rekurrent beantragt sinngemäss die Fristwiederherstellung und die materielle Beurteilung seiner Einsprache. Zur Begründung führt er an, er sei seit Mai 2016 aufgrund von Problemen mit seiner damaligen Arbeitgeberin einer starken physischen und psychischen Belastung ausgesetzt gewesen und am 28. September 2016 wegen einer akuten Herzerkrankung (Myokarditis) auf die Intensivstation des Universitätsspitals Basel eingeliefert worden. Die Behandlung habe, nach einem weiteren akuten Vorkommnis am 17. Februar 2017, bis Juli 2017 gedauert. In diesem Zusammenhang reicht der Rekurrent ein Arztzeugnis, datierend vom 30. September 2017, ein.

Mit ergänzender Eingabe vom 15. Oktober 2017 legt der Rekurrent dar, er habe seiner Deklarationspflicht auch deshalb nicht rechtzeitig nachkommen können, weil zu jenem Zeitpunkt die Vaterschaftsanerkennung noch offen gewesen sei und er das diesbezügliche Dokument erst viel später erhalten habe.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2017 und unter Bezugnahme auf die zuvor dargelegte Vaterschaftsanerkennung reicht der Rekurrent alsdann die Kopie eines Unterhaltsvertrags, datierend vom 16. August 2016, ein.

In ihrer Vernehmlassung vom 9. Januar 2018 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Mit Replik vom 16. Januar 2018 und Triplik vom 20. Februar 2018 hält der Rekurrent an seinem Antrag fest.

Mit Duplik vom 12. Februar 2018 verweist die Steuerverwaltung auf ihre Ausführungen in der Vernehmlassung und beantragt weiterhin die Abweisung des Rekurses. Sie teilte am 27. Februar 2018 mit, dass sie auf eine weitere Stellungnahme verzichtet.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Entscheid der Steuerverwaltung vom 14. September 2017 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 3. Oktober 2017 (Datum des Poststempels: 4. Oktober 2017) ist somit einzutreten.
2. a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Entscheid der Steuerverwaltung vom 14. September 2017 betreffend das Fristwiederherstellungsgesuch für die Einsprache gegen die Veranlagungsverfügung vom 22. September 2016 zu den kantonalen Steuern pro 2015 aufzuheben und das Verfahren zur materiellen Beurteilung an die Steuerverwaltung zurückzuweisen.

b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung auf das Fristwiederherstellungsgesuch des Rekurrenten zu Recht nicht eingetreten ist.
3. a) Gemäss § 160 Abs. 1 StG kann die steuerpflichtige Person gegen die Veranlagung der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachefrist ist eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Steuerverwaltung eingegangen oder der schweizerischen Post übergeben worden ist (§ 147 Abs. 3 StG), die Beweislast liegt bei der steuerpflichtigen Person. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 119 N 5 ff. und Art. 133 N 4 ff.).

b) Wird die Einsprache verspätet erhoben, hat die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen (vgl. statt vieler StRKE 2013-135 vom 17. März 2014 i.S. E. T. mit Verweis auf StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M. P.).

c) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Ebenso muss nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sogenannte restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Hunziker in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 133 N 17 ff.).

d) Wird das Fristwiederherstellungsgesuch abgelehnt und erwächst in Rechtskraft, gilt die versäumte Frist als endgültig versäumt. Wird es dagegen gutgeheissen, gilt die eigentlich versäumte Frist als eingehalten. Gegen einen Entscheid über eine Fristwiederherstellung bestehen die gleichen Rechtsmittel wie in der Sache selbst (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 41 f.)

4. a) Trotz zweifacher Mahnung (26. Mai und 26. Juli 2016) hat der Rekurrent die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2015 nicht eingereicht. Daraufhin ist er mit Veranlagungsverfügung vom 22. September 2016 amtlich eingeschätzt worden. Auch während der Einsprachefrist von 30 Tagen hat der Rekurrent keine Steuererklärung oder Unterlagen als gleichwertigen Ersatz für eine Steuererklärung und damit keine Nachweise eingereicht, welche aufzeigen, dass die amtliche Einschätzung offensichtlich unrichtig ist. Aus dem Zustellnachweis ist ersichtlich, dass die amtliche Einschätzung am 23. September 2016 zugestellt worden ist. Die 30-tägige Einsprachefrist begann damit am 24. September 2016 zu laufen und endete am Montag, den 24. Oktober 2016. Der Rekurrent reichte das von der Steuerverwaltung als Einsprache entgegengenommene Gesuch um Rektifikation vom 25. November 2016 und die Steuererklärung pro 2015 am 28. November 2016 (Datum des Poststempels) ein. Die 30-tägige Einsprachefrist war deshalb bei der Erhebung der Einsprache bereits verstrichen, weshalb die Einsprache verspätet ist.

b) Die Wiederherstellung einer versäumten Frist ist möglich, wenn die säumige Person von ihrer Einhaltung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war (§ 147 Abs. 5 Satz 1 StG). Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen.

c) Der Rekurrent begründete sein Gesuch um Fristwiederherstellung damit, dass er aufgrund einer Herzerkrankung notfallmässig in das Universitätsspital Basel habe eingeliefert werden müssen. Als Nachweis reichte er insbesondere zwei Arztbriefe des vorgenannten Spitals ein. Die Steuerverwaltung, die den Rekurrenten aufgefordert hatte, ein Arztzeugnis mit Grundangabe und Dauer der Erkrankung einzureichen, trat in der Folge auf das Fristwiederherstellungsgesuch nicht ein.

d) Im Rekursverfahren macht der Rekurrent in der Hauptsache geltend, er habe aufgrund einer akuten Herzerkrankung (Myokarditis) die Frist nicht einhalten können. In diesem Zusammenhang sei er am 28. September 2016 in die Intensivstation des Universitätsspitals Basel eingeliefert worden. Die Behandlung habe in der Folge bis Juli 2017 gedauert. Als Beweis reicht er ein Arztzeugnis von Dr. med. B, datierend vom 30. September 2017, ein. Darüber hinaus bringt der Rekurrent vor, er sei seit Mai 2016 einer starken physischen und psychischen Belastung aufgrund einer rechtlichen Auseinandersetzung mit seiner damaligen Arbeitgeberin ausgesetzt gewesen.

e) Auf Wiederherstellung der Frist ist nur zu erkennen, wenn die Säumnis auf ein unverschuldetes Hindernis zurückzuführen ist. Das heisst, es muss objektiv oder subjektiv unmöglich sein, rechtzeitig zu handeln. Ein Krankheitszustand bildet nur dann ein unverschuldetes Hindernis, wenn und solange er jegliches auf die Fristwahrung gerichtete Handeln verunmöglicht. Die Erkrankung muss derart sein, dass der Rekurrent durch sie davon abgehalten wird, selber innert Frist zu handeln oder eine Drittperson mit der Vornahme der Prozesshandlung zu betrauen (vgl. statt vieler BGE 119 II 86 E. 2a). Der Rekurrent wurde gemäss dem von ihm im Rekursverfahren eingereichten Arztzeugnis erstmals am 28. September 2016 aufgrund einer akuten Myokarditis im Universitätsspital Basel vorstellig. Am 17. Februar 2017 wurde ein Rezidiv diagnostiziert und es erfolgte eine Rehabilitation vom 14. März bis 23. Juni 2017. Die Behandlung wurde am 13. Juli 2017 abgeschlossen. Dem Arztzeugnis lassen sich zwar einzelne Behandlungstermine und -zeiträume entnehmen, es enthält jedoch keine Angaben darüber, inwiefern es dem Rekurrenten im massgebenden Zeitraum, das heisst zwischen dem 23. September und dem 24. Oktober 2016 gänzlich unmöglich gewesen ist, fristwahrende Handlungen vorzunehmen. Dies gilt ebenso für die im Rahmen des Gesuchs um Fristwiederherstellung einge-

reichten Arztbriefe vom 29. September und 3. Oktober 2016. Hinzu kommt, dass die Fristwahrung keineswegs die volle Arbeitsfähigkeit bzw. die normale oder volle Herstellung der intellektuellen Fähigkeiten voraussetzt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_401/2007 vom 21. Januar 2008 E. 3.4). Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Rekurrent nicht in der Lage gewesen sein soll, die Steuererklärung pro 2015 und die Einsprache fristgerecht einzureichen. Selbst wenn der Rekurrent aufgrund der Krankheit in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt und daher nicht selbst in der Lage gewesen sein sollte, die Steuererklärung beizubringen, so hätte er einen Dritten damit beauftragen können. In diesem Zusammenhang ist zudem festzuhalten, dass der vom Rekurrenten im Rekursverfahren eingereichte Unterhaltsvertrag bereits mit der Einsprache gegen die Veranlagungsverfügung vom 22. September 2016 als Beilage zur Steuererklärung pro 2015 vom 28. November 2016 eingereicht worden ist, jener jedoch, im Gegensatz zum nochmals eingereichten Exemplar, nicht nur von der Prozessbeiständin des Kindes des Rekurrenten unterschrieben und datiert, sondern ebenso vom Rekurrenten gegengezeichnet und auf den 30. September 2016 datiert worden ist. Der Rekurrent war demnach in der Lage, während der Einsprachefrist administrative Arbeiten im Zusammenhang mit der Vaterschaftsanerkennung zu erledigen, weshalb es ihm spätestens in diesem Zeitpunkt möglich gewesen wäre, einen Dritten damit zu beauftragen, die Steuererklärung bzw. die Einsprache einzureichen. Dass er dazu nicht in der Lage gewesen sein soll, ist nicht dargetan und widerspricht zudem der Lebenserfahrung. Daran vermögen auch die Vorbringen des Rekurrenten betreffend die rechtliche Auseinandersetzung mit seiner damaligen Arbeitgeberin nichts zu ändern. Die in diesem Zusammenhang ins Recht gelegten Belege sind offensichtlich untauglich, den Nachweis zu erbringen, dass der Rekurrent von der Einhaltung der Frist zur Einsprache und rechtzeitigen Einreichung der Steuererklärung pro 2015 abgehalten worden ist. Somit sind die strengen Voraussetzungen für eine Fristwiederherstellung im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

f) Im Zusammenhang mit dem Nichteintretensentscheid der Steuerverwaltung vom 14. September 2017 betreffend das Fristwiederherstellungsgesuch soll der Vollständigkeit halber an dieser Stelle erwähnt werden, dass die Steuerverwaltung aufgrund ihrer Erwägungen richtigerweise auf Abweisung des vorgenannten Gesuchs hätte erkennen müssen. Ob die im Rahmen eines Gesuchs um Wiederherstellung der Frist eingereichten ärztlichen Bescheinigungen bzw. Diagnosen ausreichend sind, um das Vorliegen eines Fristwiederherstellungsgrundes rechtsgenügend nachzuweisen, ist eine Frage der materiellen Beurteilung, nicht eine Prozessvoraussetzung. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Voraussetzungen einer restitutio in integrum vorliegend nicht erfüllt sind und der Rekurs abzuweisen ist.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen einer Fristwiederherstellung im vorliegenden Fall nicht erfüllt bzw. nicht nachgewiesen sind. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.

 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.

 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.